

Per Fax 069 [REDACTED]

[REDACTED] Anwaltskanzlei

[REDACTED] Frankfurt/M.

[REDACTED]
den 22.6.2004

Speyer ./ [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

zu Ihrem Faxschreiben vom 21.6.2004 nehme ich wie folgt Stellung:

- Herr Prof. [REDACTED] hatte mich am 17.6.2004 angerufen und mir von einem persönlichen Gespräch zwischen Ihnen und der Berichterstatterin des Senats berichtet, demzufolge eine Tendenz des Senats zur Bestätigung des landgerichtlichen Urteils bestehen würde.

Diese Schilderung haben Sie mir gegenüber bei unserem Telefonat am 17.6.04 voll bestätigt und lediglich korrigiert, dass keine Vorsprache bei der Berichterstatterin erfolgt sei, sondern nur ein Telefonat mit ihr. Da mein Mann Gelegenheit hatte, unser Gespräch mitzuhören, kann ich Ihnen versichern, dass jedes Wort meiner Darstellung der Wahrheit entspricht.

- Das Hinweisschreiben des Senats vom 16.1.2003 mit BGH-Entscheidungen dazu ist von Herrn Prof. [REDACTED] stets als positiv und helfend bezeichnet worden. Würde diese Einschätzung die Frage der Verjährung plötzlich ausschliessen, wäre absolut nicht nachvollziehbar, wo denn dann die Hilfe des Schreibens herzuleiten wäre.

- Sie haben mir bei unserem Telefonat am 17.6.2004 erklärt, auf jeden Fall mit mir vor Gericht zu gehen und auch die Anträge bezüglich Prozess- und

Geschäftsunfähigkeit zurückzunehmen, wenn ich dies wollte. Es war niemals die Rede davon, dass dies nicht möglich sei, sondern Sie haben mir vielmehr auf meine Frage hin sogar bestätigt, dass dieses möglich sei. Ausserdem hatten Sie nach Ihren Worten bereits einen Grossteil der Akten gelesen und waren also durchaus aktenkundig.

Bezüglich Rücknahme der Prozess- und Geschäftsunfähigkeit ist mir insofern ein Versehen unterlaufen, als Sie nicht von "konstruierter" Prozessunfähigkeit gesprochen haben. Deshalb hätte ich "konstruiert" in Klammern setzen müssen, wie auf Seite 1/Abs. 3 des Schreibens vom 20.6.04. Davon unberührt bleibt Ihre Zusage, die Rücknahme der (konstruierten) Prozess- und Geschäftsunfähigkeit vor Gericht zu beantragen, wie es mir kurz zuvor Herr Prof. [REDACTED] bereits gesagt hat, dass Sie dies auch tun würden. Bitte haben Sie die Freundlichkeit, mir dieses nochmals kurzfristig zu bestätigen.

- Dass es sich bei dem mir vorliegenden Schriftsatz vom 18.6.2004 an das OLG lediglich um einen Entwurf handelt, ist mir neu und nirgendwo ersichtlich. Ich kann aus den Angaben der 1. Seite nur schliessen, dass der Schriftsatz bereits am 18.6.2004 vorab per Fax an das OLG gesandt wurde.

- Sie selbst haben in Ihrem Schreiben bestätigt, dass grundsätzlich ein gemeinsames Gespräch zur Besprechung und Abstimmung über die einzuschlagende Linie geführt werden muss. Da ein solches Gespräch noch nicht stattgefunden hat, war die vorherige Durchsicht von Schriftsätzen auf jeden Fall erforderlich und im übrigen zuvor von Herrn RA [REDACTED] im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant ausdrücklich begrüsst und abgesprochen worden. Ich verstehe deshalb auch nicht diese veränderte Haltung, denn bei Abstimmung können Fehler vermieden werden, wie z.B. in Ihrem Vortrag auf Seite 1 des Schriftsatzes, dass die Restsumme im April 2004 eingezahlt worden sei.

- Ich akzeptiere Ihre juristische Kompetenz, nehme mir aber die Freiheit und das Recht heraus, auch im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf Fehler oder unklare Punkte aufmerksam zu machen und nachzufragen.

Ich entscheide jedoch allein, ob ich mich der Demütigung einer Prozess- oder Geschäftsunfähigkeit auszusetzen gewillt bin - und zwar sowohl im Hinblick auf Wahrheit und Gesetzlichkeit, als auch auf meine Ehre. Um es nochmals zu verdeutlichen: Ich werde meinen bisherigen geraden Weg auf keinen Fall verlassen, indem ich zu unkorrekten Mitteln greife und mich womöglich noch dem Vorwurf des Prozessbetruges aussetze.

Würden Sie, sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [REDACTED] eine andere Ansicht vertreten, wenn es um Ihre persönlichen Belange ginge?

- Mein Hinweis in meinem Fax vom 20.6.2004 an Sie bezüglich Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klage bezog sich auf die unwahre Behauptung der Gegenseite in der Berufungserwiderung vom 19.3.2003, es sei am 18.4.2000 nur eine unbeglaubigte Abschrift der Klage zugestellt worden. Ich hatte Sie lediglich vorsorglich um eine Klarstellung gebeten und tue dies hiermit erneut. Ist denn das so schwierig oder unangemessen oder gar schädlich?

Ich bitte Sie demzufolge um Einbeziehung dieser erbetenen Klarstellung in den Schriftsatz vom 18.6.2004 bei gleichzeitiger Streichung des letzten Absatzes auf der vorletzten und letzten Seite des letzten Schriftsatzes bezüglich prozessunfähigkeit. Es gab und gibt weder eine Prozessunfähigkeit noch eine Geschäftsunfähigkeit. Deshalb ist vom OLG in der Hinsicht auch nichts zu überprüfen. Unter dieser Prämisse bin ich mit der Einreichung bei Gericht einverstanden.

- Wenn Sie sich vor Augen führen, welche Positionsänderungen seitens des Herrn Prof. [REDACTED] und Ihnen seit dem 17.6.2004 vorgenommen wurden - von links nach rechts und wieder nach links und um 180° Grad, und welche Kraft dies gekostet hat, und ich mich bis tief in die Nacht mit Richtigstellungen befassen und quälen musste, und wie ich gelitten habe, und vor allem mein Vertrauen, dann können Sie vielleicht nachvollziehen, wie gross meine Enttäuschung ist, und wie sehr ich verletzt worden bin.

- Bezüglich der Kosten haben wir bei unserem Gespräch mit Herrn RA [REDACTED] am 27.5.2004 unmissverständlich klargestellt, dass meine derzeitige wirtschaftliche Lage eine Honorierung nicht zulässt. Gleichermassen unmissverständlich habe ich auch Herrn Prof. [REDACTED] von Anfang an meine finanzielle Situation geschildert, der mir vor diesem Hintergrund - auf dessen Darlegung ich den allergrössten Wert legte - den Kontakt zu einer vertretungsbereiten Kanzlei vermittelte.

- Bitte haben Sie die Freundlichkeit, mir kurzfristig heute zu bestätigen, dass Sie mir helfen und mit mir - einem ehrlichen, prozessfähigen und geschäftsfähigen Menschen - auch zu kämpfen bereit sind, einschliesslich Rücknahme der Anträge bezüglich Prozess- und Geschäftsunfähigkeit bei Gericht.

Mit freundlichen Grüßen

